

Satzung des „Fördervereins Region Uthlande“

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Region Uthlande“, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wyk auf Föhr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein betreibt durch die Gewinnung von Spenden die Förderung von Projekten und Entwicklungen in der Region Uthlande. Er unterstützt die Arbeit für die Entwicklung von Landschafts- und Heimatpflege, des Natur- und Kulturgutes auf den Inseln und Halligen des Wattenmeeres und der Hochseeinsel Helgoland (Region Uthlande).

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an die Mitglieder sind nicht zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss diesem spätestens am 30.9. eines Jahres zugegangen sein.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeisterin
- dem/der Schriftführer/in

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird das erste Mal auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeweils zwei von Ihnen vertreten gemeinsam.

§ 7 – Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 der Satzung;
- Haushaltsplan und Kassenführung;
- Erstellung des Jahresberichtes.

(2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung der Mindestfrist von drei Tagen durch den Vorsitzenden oder des Stellvertreters einzuladen. Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Die Sitzungen können auch über Videokonferenzen stattfinden.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden; bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

(5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen; bei seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes;
- Wahl von zwei Kassenprüfern für ein Jahr;
- Entgegennahme des Jahresberichtes;
- Entgegennahme des Haushaltsplanes;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 – Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder – unter Angabe des Zwecks und der Gründe – schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.

(4) Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der

abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

(6) Über die Wahlen und die Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

(7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 10 - Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger mit der Maßgabe, es für die gemeinnützige Arbeit zu verwenden.

§ 12 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 28. November 2014 in Kraft.